



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE KINDER- UND JUGENDARBEIT

„Unsere Gemeinde soll ein Ort sein,
wo sich Kinder, Teens und Jugendliche sicher fühlen
und Eltern wissen, dass der
Schutz ihrer Kinder hohe Priorität hat.“

SCHUTZKONZEPT

1 EINLEITENDE WORTE

Wir glauben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes erschaffen wurde, von Gott bedingungslos geliebt und angenommen ist. Dies gilt von Geburt an und muss nicht durch bestimmte Leistungen erarbeitet werden. Vielleicht liegen die Kinder Jesus gerade deswegen so sehr am Herzen, weil an ihnen deutlich wird, wie wenig man dazu beitragen muss, um ein Teil des Reiches Gottes zu sein. „Wer solch ein Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Matthäus 18,5), sagt Jesus zu seinen Jüngern. Dies können junge Menschen in der FeG Hartenrod/Schlierbach erleben: sie sind wertgeschätzt und haben als eigenständige Persönlichkeit Bedeutung.

Unsere Gemeinde soll ein Ort sein, wo sich Kinder, Teens und Jugendliche sicher fühlen und Eltern wissen, dass der Schutz ihrer Kinder hohe Priorität hat.

Dies gilt als Voraussetzung, um Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstwert und ihrer Identität zu stärken und dazu beizutragen, sie zu gelingenden Beziehungen zu Gott, ihren Nächsten und sich selbst zu befähigen.

Um die FeG Hartenrod/Schlierbach für Kinder, Teens, Jugendliche und darüber hinaus auch alle anderen zu einem möglichst sicheren Ort zu machen brauchen wir auch dich! Danke, dass du diese Zeilen und weiter dann unser Schutzkonzept liest. Danke, dass du auf deine Weise mithilfst, die Inhalte des Schutzkonzepts umzusetzen und nachhaltig aufrecht zu erhalten!

2 ACHTUNG PERSÖNLICHER GRENZEN UND AUFKLÄRUNG

In der FeG Hartenrod/Schlierbach wird ein Umgang gepflegt, der die Grenzen des und der Einzelnen achtet. Das gilt nicht nur, aber insbesondere für Kinder und Jugendliche. Sie sollen um ihr Recht auf Unversehrtheit wissen und werden darum regelmäßig für ein starkes Selbstbewusstsein gefördert.

Um Kinder und Jugendliche präventiv mit dem Thema vertraut zu machen, gibt es je nach Gruppe altersspezifische Themeneinheiten. Diese werden in der Regel von den jeweiligen Mitarbeiter:innen durchgeführt. Falls möglich immer wieder auch durch kooperative Unterstützung mit professionellen Beratungsstellen.

Die wichtigsten Absprachen für das gemeinsame Miteinander sind pro Gruppe formuliert oder dargestellt und hängen sichtbar im Gruppenraum aus oder sind anderweitig offen verfügbar. Wenn möglich, werden diese mit den Kindern und Jugendlichen zusammen erarbeitet. Mindestens aber werden sie regelmäßig nach den Sommerferien mit ihnen reflektiert und ggf. angepasst.

In den **Kindergruppen** werden pro Jahr ein bis zwei Einheiten zur Prävention durchgeführt. Themen dafür sind beispielsweise:

- ❖ Kinderrechte kennenlernen
- ❖ Ich-Stärke und Selbstbehauptung: Grenzen setzen, Nein sagen, für Bedürfnisse eintreten
- ❖ Emotionen kennen, wertschätzen und benennen lernen
- ❖ Selbstwert stärken: wo liegen meine Fähigkeiten und wie gehe ich mit Niederlagen um?
- ❖ Gute und schlechte Geheimnisse, Bauchgefühl, Hilfe holen ist kein Petzen



Im Programm der **Teenager- und Jugendgruppen** wird ein- bis zweimal jährlich eine Präventionseinheit durchgeführt. Themen dafür sind beispielsweise:

- ❖ Mobbing und sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen
- ❖ Ich und meine Werte in Freundschaften und Liebesbeziehungen
- ❖ Sexualisierte Gewalt und digitale Medien
- ❖ Masche der Loverboys
- ❖ Selbstwert stärken: wo liegen meine Fähigkeiten und wie gehe ich mit Niederlagen um?
- ❖ Ich-Stärke und Selbstbehauptung: Grenzen setzen, Nein sagen, für Bedürfnisse eintreten

Auch die **Eltern** von Kindern und Jugendlichen sollen über das Schutzkonzept informiert sein. Außerdem wird ihnen vor Freizeiten oder einem Neustart von Gruppen (z.B. Biblischer Unterricht) das anstehende Programm und dessen Rahmenbedingungen transparent kommuniziert. Beides findet möglichst in Form eines Elternabends statt, wo evtl. weitere Themen besprochen werden könnten. Beispielhafte Auswahl:

- ❖ Sich über Sorgen, Nöte, Freuden, Fragen... in Bezug auf Erziehung austauschen
- ❖ Gewaltfreie Erziehung und Kommunikation
- ❖ Kinderrechte kennen lernen
- ❖ Umgang mit und Begleitung von emotionalen Momenten der Kinder
- ❖ Eigene Rolle reflektieren: eigene Grenzen kennen/kommunizieren, Fehler sind o.k., Selbstfürsorge

Grundsätzlich ist es bei Bedarf jederzeit möglich, in **Teamsitzungen** der Kinder- und Jugendarbeit über Aspekte des Themas „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ zu sprechen.

Einmal jährlich findet nach den Sommerferien ein Treffen pro Gruppe statt (je nach Möglichkeit plus Vertrauensperson), wo das Schutzkonzept thematisiert wird. Als Ergänzung werden im Anschluss Einzelthemen des Konzeptes herausgegriffen. Das Schutzkonzept ist auf der Webseite der FeG Hartenrod/Schlierbach abrufbar und zu Schulungen wird öffentlich eingeladen.

Hier ist Material für Gruppenstunden zu finden:

- Petze-institut.de <https://www.petze-institut.de/praeventionsmaterial/downloadbereich>
- <file:///H:/Pr%C3%A4vention%20gegen%20sexuellen%20Missbrauch/3233.pdf>
- file:///H:/Pr%C3%A4vention%20gegen%20sexuellen%20Missbrauch/180313_RZ_AJS_aber-sicher_Quali_Verteidigung_Screen.pdf
- <file:///H:/Pr%C3%A4vention%20gegen%20sexuellen%20Missbrauch/16100201.pdf>
- <file:///H:/Pr%C3%A4vention%20gegen%20sexuellen%20Missbrauch/16100205.pdf>
- <file:///H:/Pr%C3%A4vention%20gegen%20sexuellen%20Missbrauch/16100206.pdf>
- <file:///H:/Pr%C3%A4vention%20gegen%20sexuellen%20Missbrauch/16100301.pdf>
- <file:///H:/Pr%C3%A4vention%20gegen%20sexuellen%20Missbrauch/DL-20230607-1540.pdf>
- [file:///H:/Pr%C3%A4vention%20gegen%20sexuellen%20Missbrauch/Literaturliste%202021%20\(3\).pdf](file:///H:/Pr%C3%A4vention%20gegen%20sexuellen%20Missbrauch/Literaturliste%202021%20(3).pdf)
- Lektüre: „Im Chat war er noch so süß“



3 VERHALTENSREGELN

3.1 ALLGEMEIN

Es sind immer **mindestens 2 Mitarbeitende** in einer Gruppenstunde präsent. Die Mitarbeitenden sind, wenn möglich, verschiedenen Geschlechts. In Sonderfällen kann auch ein:e Mitarbeiter:in und eine Begleitperson anwesend sein. Die Begleitperson kann in Kindergruppen z.B. ein Elternteil eine:r Teilnehmer:in oder ein Teenager / Jugendliche:r sein. Bei Teen- und Jugendgruppen muss die Begleitperson über 18 Jahre alt sein.

Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei solchen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.

Mitarbeiter:innen gehen sensibel mit **körperlicher Nähe** um. Sie suchen selbst keine Nähe zu den ihnen anvertrauten Kindern oder Jugendlichen. Sie achten auf gesunde Grenzen und kommunizieren diese, wenn der Wunsch nach körperlicher Nähe von einem Kind oder Jugendlichen ausgeht.

In allen Situationen sollte größtmögliche **Öffentlichkeit** vorhanden sein bzw. hergestellt werden. Das bedeutet:

- ❖ Mitarbeiter:innen begleiten Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, das Bad, ins Zelt oder in andere geschlossene Räume
- ❖ In der Regel sollte immer ein:e zweite:r Mitarbeiter:in oder andere Kinder anwesend sein
- ❖ Eingangstüren bleiben immer geöffnet (nie von innen abschließen, wenn man mit einer anvertrauten Person allein ist). Für persönliche Gespräche kann ein Ort gefunden werden, der diskret, aber einsehbar ist

Bei der **Versorgung von Verletzungen**, Splitterentfernungen, Einreiben von Salben, usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein. In jedem Fall sollte dies von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden erfolgen und im Zweifel ein weiteres Kind dazu genommen werden.

Bei gemeinsamen **Fahrten** ist darauf zu achten, dass pro Auto möglichst zwei Mitarbeiter:innen mitfahren und/oder mehrere Kinder/Jugendliche. Bei regelmäßigem Fahrservice sollten die Routen wechseln, damit nicht immer dieselbe Person dasselbe Kind fährt.

Bei **Spielen mit Körperkontakt** sind Situationen zu vermeiden, die falsch interpretiert werden können. Das „Nein“ eines Kindes, Teenagers oder Jugendlichen ist *in jedem Fall* zu akzeptieren. Die Mitarbeiter:innen haben die Aufgabe, Alternativen für die Kinder und Jugendlichen zu finden, denen der Körperkontakt zu viel ist.

3.2 SONDERSITUATION FREIZEITEN

Jungen und Mädchen **schlafen** in getrennten Räumen bzw. Zelten (dies gilt auch bei Outdoor Übernachtungen). Die Zimmer bzw. Zelte sind keine Aufenthaltsorte, sondern Rückzugsmöglichkeiten. Daher besucht jede:r nur das Zimmer bzw. Zelt, in dem sie oder er auch selbst untergebracht ist. Die Mitarbeiter:innen haben die Aufgabe, genug Begegnungsmöglichkeiten außerhalb dieser Orte zu schaffen.



Mädchen und Jungen haben getrennte **Waschmöglichkeiten**. Wenn das nicht möglich ist, muss eine getrennte Nutzung garantiert werden. Hier gilt es, klare Absprachen zu treffen, um Überraschungsmomente zu vermeiden.

Bei Gemeinschaftsduschen darf kein:e Teilnehmer:in gezwungen werden, unbekleidet zu duschen. Das **individuelle Schamgefühl** eines:er jeden ist zu beachten.

Bei **Outdoor-Übernachtungen oder auch beim Schwimmen oder Kanufahren** ist auf die persönlichen Grenzen eines:r jeden Teilnehmer:in zu achten. Konkret bedeutet das z.B. dass die Mitarbeiter:innen dafür sorgen, dass sich jede:r Teilnehmer:in in einem geschützten Raum umziehen kann.

Es ist hilfreich, im Vorfeld festzulegen, wer für die erste Hilfe zuständig ist und die **Versorgung von Verletzungen** übernimmt. Hierzu sollte die Einverständniserklärung durch die Eltern eingeholt sein.

3.3 IM MITARBEITENDEN-TEAM

Transparente, ehrliche und offene **Kommunikation** sind von hoher Bedeutung für die gemeinsame Zusammenarbeit. Dies gilt hinsichtlich des persönlichen Austausches, denn je mehr man voneinander weiß, desto besser kann man füreinander und die Kinder/Jugendlichen da sein. Dies gilt auch hinsichtlich **Rückmeldungen** zum jeweiligen Verhalten:

- ❖ Es ist erlaubt, Fehler zu machen
- ❖ Unklare und unbefriedigende Situationen werden offen und direkt angesprochen
- ❖ Mitarbeiter:innen erlauben sich gegenseitig, Rückmeldung zum eigenen Verhalten zu geben; sowohl gegenüber den Kindern/Jugendlichen als auch untereinander
- ❖ Persönlich Anvertrautes im Team wird nicht ohne Rücksprache weitergegeben

4 VERHALTENSKODEX

Durch die **Unterschrift des Verhaltenskodexes** wird eine gemeinsame Basis hinsichtlich des Miteinanders geschaffen. Die Mitarbeiterschaft stellt sich damit geschlossen hinter das Ziel, unsere Gemeinde und den Bund FeG als sicheren Raum zu gestalten.

Zu Beginn einer kontinuierlichen Mitarbeit im Kinder- und Jugendbereich führt die Teamleitung ein Gespräch mit dem:der Mitarbeiter:in und bespricht die Inhalte des Verhaltenskodex (siehe Anhang S.22). Im Vorfeld wurden ihm:ihr das Schutzkonzept sowie die relevanten Gesetzestexte (siehe Anhang S.18) zugesandt.

Der Verhaltenskodex wird **alle drei Jahre** von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter, die im Bereich der jungen Generation mitarbeiten, sowie der Gemeindeleitung samt Hauptamtlichen unterschrieben und beim Ansprechpartner vom Team Schützen und Begleiten (Hans-Michael Fauck) gesammelt. Wer sich dem verweigert, kann nicht mitarbeiten.

5 FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTVERPFLICHTUNG

Entsprechend §72 a SGVIII ist jede Person von der Tätigkeit im Bereich der Jungen Generation auszuschließen, die gemäß der entsprechenden Paragraphen (siehe Anhang S.18) rechtmäßig verurteilt ist. Darum müssen die Mitarbeiter:innen zeitnah zum Beginn der kontinuierlichen Mitarbeit im Kinder- und Jugendbereich, die Gemeindeleitung sowie die Hauptamtlichen der FeG



Hartenrod/Schlierbach dem Team Schützen und Begleiten (Ansprechpartner für Führungszeugnis und Selbstverpflichtung: Hans-Michael Fauck) ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt für alle Mitarbeitenden ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Es wird danach wieder an den:die Besitzer:in zurück gegeben und muss im Abstand von **drei Jahren** erneut vorgelegt werden. Das Team Schützen und Begleiten notiert das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses.

Ergänzend zum Führungszeugnis unterschreibt jede:jeder Mitarbeiter:in, die Gemeindeleitung samt Hauptamtlichen den Verhaltenskodex, mit der er:sie zusichert, die Leitung der FeG Hartenrod/Schlierbach über die Einleitung eines Strafverfahrens (nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184j, 185k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) zu informieren.

6 SCHULUNGEN

Die **Schulungen** zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ richten sich nicht nur an Mitarbeiter:innen im Kinder- und Jugendbereich, sondern sollen von möglichst vielen Menschen in der FeG Hartenrod/Schlierbach wahrgenommen werden. Darum wird öffentlich zu den Schulungen eingeladen.

Die **Grundlagenschulung** soll von allen Mitarbeiter:innen im Kinder- und Jugendbereich und der Gemeindeleitung **alle drei Jahre** wahrgenommen werden. Sie wird mindestens einmal jährlich von dem:der Beauftragten im Bund FeG, einer entsprechend geschulten Person oder über Kooperationen angeboten.

Vertiefende Schulungen sollten in unregelmäßigen Abständen angeboten. Hierzu werden Fachkräfte von professionellen Beratungsstellen herangezogen.

Für die Planung und Terminierung der Schulung ist das Team Schützen und Begleiten und verantwortlich.

7 DIE VERTRAUENSPERSONEN

Wenn sich Betroffene öffnen, haben sie Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird oder dass einzelne Aussagen in Frage gestellt und angezweifelt werden. Oft sind sie auch unsicher, an wen sie sich wenden und wo sie Hilfe erfahren können. Für sie sollen in der FeG Hartenrod/Schlierbach **Vertrauenspersonen als Ansprechpersonen** fungieren. Diese sind genauso auch für Mitarbeiter:innen und Besucher:innen da.

Die Vertrauenspersonen entscheiden mit dem:der Hilfesuchenden gemeinsam, wie im je individuellen Fall vorgegangen wird: sollen weitere Schritte eingeleitet werden und wenn ja, welche? Wie kann konkrete Hilfe aussehen?

Die Vertrauenspersonen:

- ❖ sind nach Möglichkeit zu zweit und verschiedenen Geschlechts
- ❖ sind selbst *nicht* Mitglieder der Gemeindeleitung, damit sie auch dann unbefangen handeln können, wenn ein geäußerter Verdacht die Leitungsebene betrifft



- ❖ verfügen über Basisinformationen zum Thema sexualisierte Gewalt und sind diesbezüglich sprachfähig. Sie können empathisch, sachlich und besonnen reagieren und nehmen Betroffene ernst. Sie sind in der Lage, eigene Grenzen zu berücksichtigen
- ❖ sind selbst keine „insoweit erfahrene Fachkraft“, kennen eine solche aber und nehmen bei Anfragen Kontakt zu ihr auf. Außerdem kennen sie Hilfsangebote und Anlauf- sowie Beratungsstellen
- ❖ einmal im Jahr an den Teamsitzungen teil und unterstützen je nach Ressourcen die Ausarbeitung von präventiven Themeneinheiten

Die Kontaktdaten und je ein Foto der Vertrauenspersonen sind auf der Webseite der FeG Hartenrod/Schlierbach und bei Churchtools und im Foyer zu finden.

7.1 DAS TEAM SCHÜTZEN UND BEGLEITEN DER FEG HARTENROD/SCHLIERBACH STELLT SICH VOR:

Aktuelle Verantwortlichkeiten:

Hans-Michael Fauck

- Dokumentation der Einsichtnahme der Führungszeugnisse
- Verhaltenscodex
- Dokumentation der Schulungsteilnahme

Claudia Schmidt

Vertrauensperson (siehe Beschreibung oben)

Sascha Rink

Vertrauensperson (siehe Beschreibung oben)

Alisa Decker

Vertrauensperson (siehe Beschreibung oben)

Alisa Decker (für 1 Jahr bis 28.02.2025)

Schulungsverantwortliche

organisiert die Schulungen siehe oben

Claudia Schmidt und Sascha Rink (für 1 Jahr 28.02.2025)

treffen sich jährlich mit den Mitarbeitenden der kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit

Claudia Schmidt

Organisation der Treffen „Schützen und Begleiten“

Organisation der 2 jährlichen Durchsicht des Schutzkonzeptes mit möglichen Veränderungsvorschläge



NOTFALLPLAN

HANDLUNGSABLÄUFE BEI VERDACHTSFÄLLEN

Es gibt verschiedene Situationen, wie Grenzverletzungen oder ein Verdacht hinsichtlich körperlicher, psychischer Gewalt oder sexuellen Missbrauchs, die innerhalb der FeG Hartenrod/Schlierbach zum Thema werden können. Auch wenn es wünschenswert wäre, gibt es keine schnellen und einfachen Lösungen, aber die nachfolgenden Handlungsschritte sollen helfen, einen guten Weg zu finden, Betroffenen oder Verdachtsfällen behutsam und klar zu begegnen.

1 GRUNDSÄTZLICH GILT FÜR ALLE SITUATIONEN:

- ❖ **aller oberste Priorität: Ruhe bewahren und niemals eigenmächtige oder überhastete Aktionen starten, sondern immer Hilfe holen, um gemeinsames Vorgehen zu besprechen**
- ❖ **Niemals den:die vermeintliche:n Täter:in selbst oder dessen:deren Kontaktpersonen informieren und konfrontieren**

2 SITUATION A: DU HAST EIN „KOMISCHES“ GEFÜHL ODER EINEN VERDACHT

1. Sich vergewissern: Kinder/Jugendliche nie auf eigene Initiative hin ausfragen. Das ist Aufgabe geschulter Therapeut:innen oder polizeilichen Ermittlungsbehörden
2. Überlegen, woher der Verdacht kommt: Anhaltspunkte und Wahrnehmungen schriftlich festhalten (Dokumentation: wer, was, wann)
3. Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und schriftlich festhalten
4. Sich entweder an eine Vertrauensperson oder alternativ eine Fachberatungsstelle wenden und den Verdacht äußern

----- zusammen mit Vertrauensperson bzw. Fachkraft -----

Hinweis: das weitere Vorgehen ist oft alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt

5. Mit Vertrauensperson/Fachkraft Einschätzungen treffen (nie eigenmächtig):
 - Wird mit der mutmaßlich geschädigten Person ein Gespräch geführt? Wenn ja, wer führt es?
 - Information an Eltern und/oder Jugendamt notwendig?
 - Wer wird in der Gemeinde informiert? Die Gemeindeleitung oder die zuständige Person für den Bereich der Jungen Generation (Heiko Müller) und/oder die Hauptamtliche (Pastorin Lisa Plaum) und oder der Bund FeG (Vertrauensperson: Andreas Schlüter; Bundessekretär Thomas Acker)? Hinweis: Nicht vorschnell zu viele Personen informieren
 - Ist der Missbrauchsverdacht so dringend, dass der:die Täter:in zügig von der Mitarbeit suspendiert werden muss?
 - Welche Hilfsangebote (Therapie, juristische Unterstützung) sollten vermittelt werden?
 - Bei klarem Sachverhalt (immer in Absprache mit geschädigter Person): Notwendigkeit einer Anzeige prüfen
6. Weiteres Vorgehen und verbindliche Absprachen mit der geschädigten Person und der Fachkraft besprechen und umsetzen



3 SITUATION B: EINE:R VERMEINTLICH VON SEXUELLEM MISSBRAUCH BETROFFENE:R TEILT SICH EINEM:EINER MITARBEITER:IN MIT

1. Zuhören, Gesprächsbereitschaft signalisieren, ernst nehmen und Glauben schenken
2. Sich vergewissern: Die betroffene Person trifft keine Schuld!
3. Keinen Druck ausüben und die Person nicht drängen, irgendetwas zu offenbaren
4. Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was du nicht halten kannst. Auf keinen Fall zusagen, dass du mit niemanden über das Gehörte reden wirst
5. Keine weiteren Entscheidungen über den Kopf der geschädigten Person hinweg fällen (Gefahr der Retraumatisierung und Eskalation), sondern immer mit ihr abstimmen

----- *im Nachhinein* -----

1. Aussagen und Situationen protokollieren
2. Selbstklärung → aufschreiben, was Betroffene:r erzählt hat, was beobachtet wurde und welche Gefühle in einem selbst aufkommen
3. Vertrauensperson hinzuziehen und in Absprache mit ihr weitere Schritte überlegen oder sich alternativ an eine Fachberatungsstelle wenden und dort Hilfe finden

----- *zusammen mit Vertrauensperson bzw. Fachkraft* -----

Hinweis: das weitere Vorgehen ist oft alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt

4. Mit Vertrauensperson/Fachkraft Einschätzungen treffen (nie eigenmächtig):
 - Ist die Information an Eltern und/oder Jugendamt notwendig?
 - Wer wird in der Gemeinde informiert? Die Gemeindeleitung oder die zuständige Person für den Bereich der Jungen Generation (Heiko Müller) und/oder die Hauptamtliche (Pastorin Lisa Plaum) und oder der Bund FeG (Vertrauensperson: Andreas Schlüter; Bundessekretär Thomas Acker)? Hinweis: Nicht vorschnell zu viele Personen informieren
 - Ist der Missbrauchsverdacht so dringend, dass der:die Täter:in zügig von der Mitarbeit suspendiert werden muss?
 - Welche Hilfsangebote (Therapie, juristische Unterstützung) sollten vermittelt werden?
 - Bei klarem Sachverhalt (immer in Absprache mit geschädigter Person): Notwendigkeit einer Anzeige prüfen
5. Verbindliche Absprachen mit der geschädigten Person und der Fachkraft über das weitere Vorgehen kommunizieren, treffen und umsetzen

4 HINWEISE FÜR DIE GEMEINDELEITUNG

1. Keine vorschnellen Entscheidungen treffen, keine Informationsweitergabe, keine Alleingänge (strenge Vertraulichkeit, da sonst juristische Folgen drohen könnten)
2. Selbstklärung → welche Gefühle und Gedanken kommen in einem selbst auf (Verwandtschaftsverhältnisse, Beziehungsgeflechte, eigene Erfahrungen mit Täter-Opferschaft)
3. Mit der professionellen Fachkraft entscheiden:
 - Welche fachliche Unterstützung wird benötigt und herangezogen, um weitere Schritte angemessen durchführen zu können (Justiz, Rechtsberatung, Polizei, Jugendamt)?
 - Klärung, ob Anzeige notwendig ist und wer anzeigt (Anzeige durch Einzelperson notwendig, durch Institution nicht möglich). Nicht gegen den Willen des:der Betroffene:n!
 - Wann und wie Kommunikation in die Gemeinde (z.B. weil Täter:in uneinsichtig ist)



- Welche Hilfe benötigt der:die Täter:in?
- 4. Weiteres Zusammenleben in der Gemeinde gestalten:
 - was löst das Bekanntwerden des Vorfalls aus? Welche Hilfen sind nötig?
 - Klare Sprachregelung für Informationsweitergabe innerhalb und außerhalb der Gemeinde finden (Gefahr der Verharmlosung / Vorverurteilung)
 - Durchsetzung eines einmütigen Umgangs mit dem:der Täter:in

5 BESTEHT EINE ANZEIGEPFLICHT BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH BZW. MISSBRAUCHSDARSTELLUNGEN?

Aus *Informationen für Eltern und Fachkräfte* (www.kein-raum-fuer-missbrauch.de):

Eine allgemeine Anzeigepflicht begangener Straftaten besteht in Deutschland nicht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen – mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden. Jede:r ist aber verpflichtet, bei *Unglücksfällen* die mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können *Unglücksfälle* sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das betroffene Kind/Jugendlichen verbunden sind. Diese Pflicht umfasst aber **keine Verpflichtung** zur Strafanzeige gegen den:die Täter:in.

Bei Personen, die als *Garanten* zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen berufen sind, z. B. Eltern, Lehrer:innen, Trainer:innen, Mitarbeiter:innen geht die Verpflichtung noch weiter: Sie müssen sexuelle Übergriffe von den ihnen anvertrauten Kindern/ Jugendlichen abwenden. Wer nicht einschreitet, kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen begehen. Aber auch diese Schutzpflicht bedeutet **keine Verpflichtung** zur Strafanzeige, wenn andere zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe vorgenommen werden.

5.1 WAS KANN MAN TUN, WENN MAN MISSBRAUCHSDARSTELLUNGEN FINDET?

Der Begriff der **Missbrauchsdarstellungen** umfasst alle pornografischen Schriften, Datenspeicher, Ton- und Bildträger sowie Abbildungen, in denen sexuelle Handlungen von, an und vor Kindern und Jugendlichen gezeigt oder geschildert werden. Darunter fallen auch sexuelle Handlungen von Mädchen und Jungen an sich selbst und/oder an anderen Kindern und Jugendlichen, von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen und von Kindern und Jugendlichen an Erwachsenen. Die Herstellung, der Besitz, die Verbreitung und der Erwerb von Missbrauchsdarstellungen in jeglicher Form steht unter Strafe.

Im Januar 2015 wurde eine Gesetzesänderung verabschiedet und seitdem steht auch die **Herstellung von und der Handel** mit Bildmaterial, welches Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nackt zeigt, z.B. beim Spiel, unter Strafe. Wenn Nutzer:innen des Internets auf kinderpornografische Inhalte stoßen, ist es wichtig, dass Hinweise hierzu der Hotline von *jugendschutz.net* (hotline@jugendschutz.net), dem Verband der deutschen Internetwirtschaft *eco* oder der *Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedienanbieter FSM* (www.internet-beschwerdestelle.de) **gemeldet werden** sowie die Internetadresse der Polizeidienststelle vor Ort oder dem Landeskriminalamt des Bundeslandes mitgeteilt und **Anzeige erstattet** wird.



6 ZUSAMMENARBEIT MIT JUGENDAMT UND BERATUNGSSTELLEN

Als freier Träger der Jugendhilfe hat verantwortliches Handeln hinsichtlich Kinder- und Jugendschutz in der FeG Hartenrod/Schlierbach absolute Priorität. Um dieser Verantwortung umfänglich nachkommen zu können, sind wir auf Unterstützung und Vernetzung angewiesen.

Das **Jugendamt** ist Träger des staatlichen Wächteramtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Entsprechend besteht eine Vereinbarung gegenseitiger Unterstützung mit dem Jugendamt, den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen.

Für weitere Unterstützung bzgl. Prävention, Intervention und Rehabilitation werden **Kooperationen** zu professionellen Beratungsstellen gepflegt. Sie können im Falle eines Verdachts, Grenzüberschreitung oder Missbrauchs helfend hinzugezogen werden und Schulungen durchführen.



ANHÄNGE

Übersicht der Anhänge:

- ❖ Hilfsangebote unabhängig von der FeG Hartenrod/Schlierbach (S.12-13)
- ❖ Ergänzende Links zur Thematik (S.14)
- ❖ Rechtliche Grundlagen (S.15)
- ❖ Verhaltenskodex zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt (S.22)
- ❖ Selbstverpflichtungserklärung (S.23)
- ❖ Dokumentation der Einsichtnahme (S.24)

1 HILFSANGEBOTE UNABHÄNGIG VON DER FEG HARTENROD/SCHLIERBACH

1.1 BERATUNGSSTELLEN VOR ORT

- ❖ „Wildwasser“ (ist schwer erreichbar und arbeitet auf Honorarbasis.)
- ❖ „Pro Familia“ (auch schwer zu erreichen)
- ❖ Stefanie Ganzevoort ist Förderschullehrerin, Traumapädagogin und Traumaberaterin. Sie ist in der FeG Bad Endbach für Schützen und Begleiten zuständig. Sie könnte unsere „Ansprechpartnerin vor Ort“ sein.

1.2 WEITERE HILFSANGEBOTE DEUTSCHLANDWEIT

Schutzraum

Unabhängige Anlaufstelle für Betroffene von körperlichen und sexuellen Grenzverletzungen

Tel: 01577-8994718

Web: <https://schutzraum.feg.de>

→ für Betroffene, Angehörige und Zeugen, telefonisch, beratend (nicht therapeutisch)

Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon 116 111

Telefonische Beratung bzgl. verschiedenster Sorgen (Liebeskummer, Schulprobleme, Suizidgedanken, sexualisierte Gewalt...)

Web: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon/>

→ anonym, kostenlos, Mo-Sa 14-20Uhr

Nummer gegen Kummer: Elterntelefon 0800 111 0 550

Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot, das Eltern und andere Erziehende in den oft schwierigen Fragen der Erziehung Ihrer Kinder unterstützt

Web: <https://www.nummergegenkummer.de/elternberatung/>

→ anonym, kostenlos, Mo, Mi, Fr 9-17 Uhr und Di, Do 9-19 Uhr



hilfeportal-missbrauch.de / Hilfetelefon: 0800-22 55 530

Hilfe und Beratung für Betroffene, Fachkräfte und besorgte Menschen aus dem sozialen Umfeld
Wissenswertes über sexuellen Missbrauch

Ergänzend: www.nina-info.de

→ *anonym, kostenlos, auch Onlineberatung per Mail möglich*

Kein Täter werden

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Männer und Frauen, Erwachsene und Jugendliche, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen.

Web: www.kein-taeter-werden.de

Zartbitter e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch in Deutschland Unterstützung für Mädchen und Jungen sowie deren Kontaktpersonen, sexuelle Übergriffe unter Kindern im Vor- und Grundschulalter, Cyber-Mobbing und sexualisierte Gewalt in den neuen Medien, Präventionsmaterialien und vieles mehr.

Web: www.zartbitter.de

UNDDU

Sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen: das Projekt zielt auf Jugendliche selbst, aber auch auf Haupt- und Ehrenamtliche, die mit Jugendlichen arbeiten und Eltern.

Web: www.unddu-portal.de/de



2 ERGÄNZENDE LINKS ZUR THEMATIK

aufarbeitungskommission.de

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Untersucht werden sämtliche Formen sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR ab 1949.

beauftragter-missbrauch.de

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ist das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Expert:innen aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen engagieren.

kein-raum-fuer-missbrauch.de

„Kein Raum für Missbrauch“ ist eine Initiative der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Ziel ist es, dass Missbrauch an Orten, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, kein Raum gegeben wird und sie dort kompetente Ansprechpersonen finden.

kinderschutz-zentrum.org

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verein, der überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden ist. Der zentrale Auftrag des Vereins ist die fach- und gesellschaftspolitische Gestaltung des Kinderschutzes in Deutschland, um Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt zu schützen.

weisses-kreuz.de

Als Fachverband für Sexualethik und Seelsorge innerhalb der Evangelischen Diakonie begleitet und berät das Weiße Kreuz Menschen, die Orientierung und Unterstützung in Sachen Sexualität und Beziehungen suchen.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage in Form von verschiedenen Gesetzestexten ist komplex. Der Einfachheit und Klarheit halber folgt eine (verkürzte) Auswahl der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen. Falls gewünscht ist es möglich, bei einer der Vertrauenspersonen auch die gesamte ausführliche Zusammenstellung zu erhalten. Alle §§ finden sich in der zu jeder Zeit aktualisiertersten Fassung z.B. unter www.dejure.org.

1 GRUNDGESETZ

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

2 UN - KINDERRECHTSKONVENTIONEN

Artikel 3 Wohl des Kindes

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.



Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Artikel 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder der

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

3 SOZIALGESETZBUCH (SGB) ACHTES BUCH (VIII) KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(2) ... Besteht eine dringende Gefahr ..., so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



(6) Werden dem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3,

den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine

neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme
2. das Datum des Führungszeugnisses
3. und die Informationen, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a. wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b. wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauch von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184h Begriffsbestimmungen

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§ 223 Körperverletzung

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

§ 240 Nötigung

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen



Kontextuell sind obenstehend vor allem die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 wichtig. Sie werden nachfolgend in einer Übersicht gelistet und dann einzelne besonders relevante §§ herausgegriffen:

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder an
3. einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr

vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten des Amtes für geboten hält.

StGB § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

(1) Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt, 3a im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 223 Körperverletzung



(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleisteten Personen

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich

und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.



VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ VOR MISSBRAUCH UND GEWALT

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt und geistlichen Missbrauch und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende:r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.
8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte und den Text zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden gelesen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Freien evangelischen Gemeinde Hartenrod/Schlierbach lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Aus diesem Grund versuche ich mich bestmöglich an oben genannte Grundsätze zu halten:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Geburtsdatum und Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Gemeindeleitung der FeG Hartenrod/Schlierbach über die Einleitung entsprechender Verfahren sofort zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift des:der Mitarbeitenden



Dokumentation der Einsichtnahme

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname, Name (Alle Daten bitte wie im Führungszeugnis angegeben)

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden. Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Mitarbeitenden

Ort, Datum, Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person der Gemeinde

